



## **Erläuterungen zur Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister und das kantonale Gebäudemodell vom 24. August 2021 (VGWR BS, 453.100) Stand: 24. August 2021**

### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat das Statistische Amt mit dem Beschluss vom 15. Mai 2015 (P150239) damit beauftragt, eine Verordnung zum kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-BS) zu erstellen. Das Statistische Amt führt das GWR-BS als ein vom Bund anerkanntes kantonales Register und übermittelt dem Bundesamt für Statistik (BFS) die geforderten Daten zuhanden des eidgenössischen Registers periodisch. Die kantonale Verordnung wurde auf die totalrevidierte eidgenössische Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR), welche am 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt wurde, abgestimmt und schafft eine gesetzliche Grundlage für das kantonale Gebäudemodell.

### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **2.1 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt Inhalt und Zuständigkeiten in Bezug auf das Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Basel-Stadt (GWR-BS) und das kantonale Gebäudemodell.

<sup>2</sup> Das GWR-BS gilt als Referenzinformationssystem für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung sowie zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben.

<sup>3</sup> Das kantonale Gebäudemodell gibt die inhaltliche und organisatorische Struktur des kantonsinternen Datenmanagements für Gebäudedaten vor.

Das Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Basel-Stadt (GWR-BS) ist ein vom Bund anerkanntes Register, d.h. es stellt den baselstädtischen Teil des gesamtschweizerischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) dar. Das GWR-BS dient als Referenzsystem für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung sowie für weitere gesetzliche Aufgaben. Dazu zählt die kantonale Bau- und Wohnbaustatistik, welche Auskunft über Bauvorhaben sowie über Struktur und Veränderungen des Gebäude- und Wohnungsbestands gibt. Zu den weiteren gesetzlichen Aufgaben zählen u.a. die Vergabe und Führung der zur Anmeldung im Einwohneramt erforderlichen administrativen Wohnungsnummer (AWN) oder die Erstellung der kommunalen Wohnungsinventare als Grundlage für die Berechnung des Zweitwohnungsanteils im Rahmen der Zweitwohnungsgesetzgebung.

Das kantonale Gebäudemodell enthält alle Informationen über einzelne Gebäude und Adressen, die von diversen Dienststellen im Kanton Basel-Stadt erfasst werden. Im Gebäudemodell sind die dezentral erhobenen Informationen zentral zugänglich, so dass sie auch im Falle einer Nutzung für mehrere Zwecke nur einmal erhoben werden müssen. Die Registerdaten des GWR-BS werden im kantonalen Gebäudemodell ebenfalls erfasst/geführt.

## § 2 Begriffe

<sup>1</sup> Es werden die Begriffe aus Art. 2 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 9. Juni 2017 (VGWR) verwendet.

<sup>2</sup> Zusätzlich bedeuten in dieser Verordnung:

- a) Raumgruppe: Baulich zusammenhängende, in sich geschlossene Gesamtheit von Räumen innerhalb eines Gebäudes;
- b) Wohnung: definiert gemäss Art. 2 lit. c VGWR; eine Wohnung ist ein Raumgruppentyp;
- c) separater Wohnraum: Bewohnbares Einzelzimmer ohne eigene Kocheinrichtung, das nicht zu einer Wohnung gehört; ein separater Wohnraum ist ein Raumgruppentyp;
- d) öffentliche Organe: Organisationseinheiten des Kantons, der Gemeinden und der juristischen Personen des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen sowie Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist;
- e) administrative Wohnungsnummer (AWN): Eine Wohnungsnummer gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. b VGWR, welche nach der Richtlinie zur Wohnungsnummerierung vom Februar 2008 des Bundesamtes für Statistik (BFS) vergeben wird und welche eine Wohnung bzw. einen separaten Wohnraum innerhalb eines Gebäudes eindeutig kennzeichnet;
- f) statistische Raumeinheit: Räumliche Unterteilung des Kantons zu Zwecken der Statistik, Planung und Forschung in statistisches Wohnviertel, statistischer Bezirk, statistischer Block und statistische Blockseite.

In Ergänzung zu den Begriffsdefinitionen gemäss Art. 2 VGWR werden die für die kantonalen Zwecke notwendigen Begriffe Raumgruppe, separater Wohnraum, öffentliche Organe, administrative Wohnungsnummer und statistische Raumeinheit definiert.

## 2.2 2. Kapitel: Das Gebäude- und Wohnungsregister

### 2.2.1 Kapitel 2.1: Aufgaben der zentralen Statistikstelle

#### § 3 Kantonale Koordinationsstelle

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle ist die kantonale Koordinationsstelle gemäss Art. 5 Abs. 1 VGWR.

Die zentrale Statistikstelle wird als die in Art. 5 Abs. 1 VGWR vorgeschriebene kantonale Koordinationsstelle benannt. Sie ist damit zuständig für die Koordination der Tätigkeiten mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) in Zusammenhang mit dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und gemäss Art. 5 Abs. 2 VGWR für die Datennachführung im Kanton Basel-Stadt zuhanden des GWR. Sie ist zudem Anlaufstelle für kantonale Dienststellen, für die Gemeinden Bettingen und Riehen sowie für Dritte bezüglich jeglicher Belange in Zusammenhang mit dem GWR-BS.

#### § 4 Registerführung

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle führt das GWR-BS gemäss § 5 Abs. 3 StatG.

<sup>2</sup> Sie führt im GWR-BS zusätzliche Informationen für die kantonale Nutzung.

Registerführung bezeichnet die systematische Zusammenführung von Informationen in einem Register. Dies umfasst alle damit zusammenhängenden organisatorischen und koordinativen Aufgaben sowie die Qualitätsprüfung und die Dokumentation. Die zentrale Statistikstelle führt das GWR-BS gemäss § 5 Abs. 3 StatG.

Im GWR-BS werden Objekte und die dazugehörigen Informationen gemäss dieser Verordnung geführt. Objekte umfassen gemäss § 9 dieser Verordnung Bauprojekte, Gebäude, Wohnungen und andere. Gemäss § 10 dieser Verordnung werden im GWR-BS zusätzliche kantonale Informationen für die kantonale Nutzung geführt. Zu den einzelnen Objekten werden beschreibende In-

formationen erfasst. Je nach Objekttyp werden verschiedene Merkmale erfasst, z.B. ein Koordinatenpaar zur Lokalisation des Gebäudes.

### **§ 5 Merkmalskatalog**

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle führt das GWR-BS basierend auf dem Merkmalskatalog des BFS.

<sup>2</sup> Für die zusätzlichen Informationen gemäss § 4 Abs. 2 führt die zentrale Statistikstelle einen eigenen Merkmalskatalog. Sie aktualisiert den Merkmalskatalog jährlich und publiziert ihn auf ihrer Internetseite.

<sup>3</sup> Merkmale, die Daten eines anderen öffentlichen Organs betreffen, werden nach Anhörung ebendessen durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Präsidialdepartements beschlossen.

<sup>4</sup> Die zentrale Statistikstelle arbeitet bezüglich der zusätzlichen Informationen und deren Spezifizierungen mit den unter § 6 aufgeführten Stellen zusammen und legt nach deren Anhörung die Qualitätsanforderungen fest.

Zur Gewährleistung einer anerkannten und einheitlich angewendeten Nomenklatur werden die einzelnen Merkmale, ihre Ausprägungen und Kodierungen in einem Merkmalskatalog geführt.

Das BFS führt gemäss den Vorgaben in Art. 3 VGWR den Merkmalskatalog des GWR. Die durch die zentrale Statistikstelle definierten Merkmale der zusätzlichen kantonalen Informationen werden in einem eigenen Merkmalskatalog des GWR-BS geführt und publiziert. Änderungen an technischen Merkmalen und an Hilfsmerkmalen werden von der registerführenden Stelle vorgenommen. Änderungen von Merkmalen, welche Daten eines anderen öffentlichen Organs betreffen, werden durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Präsidialdepartements beschlossen, nachdem das betroffene öffentliche Organ angehört wurde.

Die Spezifikationen und Qualitätsanforderungen, wie z.B. geliefertes Datenformat oder Fehlertoleranz, dieser zusätzlichen Informationen legt die zentrale Statistikstelle nach Anhörung jener Stellen fest, mit denen sie im Rahmen der Führung des GWR-BS zusammenarbeitet.

### **§ 6 Zusammenarbeit mit öffentlichen Organen und Privaten**

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle arbeitet als kantonale registerführende Stelle des anerkannten Registers gemäss Art. 4 lit. e VGWR mit dem BFS zusammen. Sie arbeitet insbesondere mit dem BFS die Vereinbarung gemäss Art. 6 Abs. 2 VGWR aus.

<sup>2</sup> Sie bezieht insbesondere von den folgenden öffentlichen Organen und Privaten die zur Führung des GWR-BS notwendigen Informationen:

- a) Bau- und Gastgewerbeinspektorat;
- b) Grundbuch- und Vermessungsamt;
- c) Städtebau & Architektur;
- d) Tiefbauamt;
- e) Amt für Umwelt und Energie;
- f) Rettung;
- g) Bevölkerungsdienste und Migration;
- h) Zentrale Informatikdienste IT BS;
- i) Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt;
- j) Industrielle Werke Basel IWB;
- k) öffentliche Organe als Eigentümervertreter;
- l) private Bauherren und / oder Hauseigentümer bzw. Liegenschaftsverwaltungen;
- m) Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen;
- n) zuständige Stelle des kantonalen Gebäudemodells gemäss § 17 dieser Verordnung.

Die zentrale Statistikstelle arbeitet im Rahmen der Führung des GWR mit dem BFS zusammen und schliesst mit diesem eine Vereinbarung ab, in der die Prozesse und Zuständigkeiten detailliert geregelt sind.

Die zentrale Statistikstelle arbeitet darüber hinaus mit öffentlichen Organen im Kanton Basel-Stadt, der führenden Stelle des kantonalen Gebäudemodells sowie mit Privaten zusammen, welche ihr insbesondere die für die Führung des GWR-BS benötigten Informationen zur Verfügung stellen.

### **§ 7 Vergabe der Administrativen Wohnungsnummer (AWN)**

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle vergibt die AWN. Diese darf nur mit Zustimmung der zentralen Statistikstelle verändert werden.

Die administrative Wohnungsnummer (AWN) wird von der zentralen Statistikstelle vergeben und kann nur mit deren Zustimmung verändert werden. Im Kanton Basel-Stadt wird die AWN u.a. beim Zu- sowie Umzug benötigt und vom Einwohneramt den im Einwohnerregister geführten Personen beigegeben. Sie wird deshalb als Merkmal für jede bestehende Wohnung im GWR-BS geführt. Auch bestehenden separaten Wohnräumen wird eine administrative Wohnungsnummer zugeteilt. Die Vergabe der AWN erfolgt nach der Richtlinie zur Wohnungsnummerierung vom Februar 2008 des BFS.

### **§ 8 Definition der statistischen Raumeinheiten**

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle definiert die statistischen Raumeinheiten und führt sie je Gebäude im GWR-BS.

Die zentrale Statistikstelle gliedert das Kantonsgebiet in statistische Raumeinheiten. Dabei handelt es sich um das statistische Wohnviertel, den statistischen Bezirk, den statistischen Block sowie die statistische Blockseite. Die zugehörige statistische Raumeinheit wird bei jedem Gebäude im GWR-BS erfasst/geführt. Diese Einheiten werden sowohl für statistische Auswertungen als auch für administrative Aufgaben verwendet. Unter erstgenannte fallen z.B. raumbezogene Analysen für Berichte, unter letztgenannte u.a. Adressziehungen für Anschreiben an Haushalte in einem bestimmten Perimeter.

## **2.2.2 Kapitel 2.2: Inhalt des GWR-BS**

### **§ 9 Im GWR-BS geführte Objekte**

<sup>1</sup> Im GWR-BS werden folgende Objekte geführt:

- a) Bauprojekte;
- b) alle Gebäude sowie ihre Eingänge (einschliesslich der Adressen) und
- c) bei Gebäuden mit Wohnnutzung mindestens die dazugehörigen Raumgruppen des Typs Wohnung und die bewohnten Raumgruppen des Typs separater Wohnraum;
- d) weitere gebaute Objekte und weitere Arten von Bauprojekten, insbesondere die gemäss der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung) vom 30. Juni 1993 (Liste der statistischen Erhebungen, Ziffern 41 und 42) an den Bund zu liefernden Angaben.

<sup>2</sup> Es gelten die Ausnahmen gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 VGWR.

<sup>3</sup> Bauprojekte und geplante Gebäude sowie ihre Eingänge und ihre Wohnungen müssen spätestens beim Erteilen der Baubewilligung geführt werden.

Im GWR-BS werden von Bundesrechts wegen die nachfolgend genannten Objekte spätestens ab Erteilen der Baubewilligung geführt, siehe dazu Art. 7 Abs. 1 und 2 VGWR:

- Bauprojekte in Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau sowie Abbruch von Gebäuden, Eingängen und Raumgruppen.
- Gebäude zu Wohnzwecken sowie Zwecken der Arbeit, Ausbildung, Kultur u.a.
- Raumgruppen des Typs Wohnung sowie bewohnte Raumgruppen des Typs separater Wohnraum, worunter u.a. Mansarden fallen.

- Weitere gebaute Objekte und weitere Arten von Bauprojekten, insbesondere Infrastrukturprojekte gemäss Ziffer 41 der Statistikerhebungsverordnung des BFS.

Der Bund definiert, welche Objekte von der Führung im GWR ausgenommen sind, so beispielsweise militärische Objekte.

#### **§ 10 Im GWR-BS geführte Informationen**

<sup>1</sup> Zu jedem Bauprojekt werden die in Art. 8 Abs. 1 VGWR genannten Informationen geführt.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Informationen gemäss Art. 8 Abs. 2 VGWR werden zu jedem Gebäude folgende Informationen geführt:

- a) Informationen zu den Gebäuden gemäss Versicherungsobjekt Gebäudeversicherung Basel-Stadt;
- b) Bruttogeschossfläche.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den gemäss Art. 8 Abs. 3 VGWR zu jeder Wohnung zu führenden Informationen werden im GWR-BS zu jeder Raumgruppe folgende zusätzliche Informationen geführt:

- a) Hilfsmerkmale zur Festlegung der Nutzungsart der Wohnung;
- b) Belegungsart;
- c) Wohnungsidentifikatoren von Dritten.

<sup>4</sup> Eine Information nach den Abs. 1-3 kann in Merkmale unterteilt werden.

<sup>5</sup> Die Merkmale und Ausprägungen, Nomenklaturen und Kodierungen der gemäss Art. 8 Abs. 1-3 VGWR zu führenden Informationen richten sich nach dem Merkmalskatalog des Bundesamtes für Statistik gemäss Art. 3 Abs. 1 VGWR.

<sup>6</sup> Die Merkmale und Ausprägungen, Nomenklaturen und Kodierungen der zusätzlichen Informationen in den Abs. 1-3 richten sich nach dem Merkmalskatalog der zentralen Statistikstelle gemäss § 5 Abs. 2 dieser Verordnung.

<sup>7</sup> Die zentrale Statistikstelle kann für die Führung des GWR-BS oder für statistische Auswertungen weitere Merkmale, insbesondere technische Felder oder Hilfsmerkmale, ins GWR-BS aufnehmen.

Im GWR-BS werden Informationen zu Bauprojekten, Gebäuden, Wohnungen sowie weiteren Objekten laufend nachgeführt. Es handelt sich dabei sowohl um die vom BFS in der VGWR bundesrechtlich definierten Informationen wie auch um zusätzliche, nur im kantonalen Recht definierte Informationen für die kantonale Nutzung. Unter Letztere fallen:

Für Gebäude die zugehörigen Informationen gemäss Versicherungsobjekt der Gebäudeversicherung Basel-Stadt (z.B. Eigentümer- oder Verwalterinformation) und Bruttogeschossflächen.

Für Wohnungen Hilfsmerkmale zur Festlegung der Nutzungsart der Wohnung (z.B. Zweckentfremdung), Informationen zur Belegungsart (Mietwohnung, Genossenschaftswohnung, Eigentumswohnung u.a.) sowie Wohnungsidentifikatoren von Dritten (z.B. Wohnungsnummerierungen von Liegenschaftsverwaltungen).

Diese zusätzlichen Informationen werden zur Führung des GWR benötigt. So müssen Liegenschaftsverwaltungen beispielsweise in Bezug auf die Vergabe der AWN kontaktiert werden können. Die Bruttogeschossfläche dient der Plausibilisierung von Angaben im GWR, wie z.B. der Gebäude- oder Wohnungsfläche.

Eine Information kann in ein oder mehrere Merkmale unterteilt werden, wobei die zentrale Statistikstelle zur Führung des GWR-BS oder für statistische Auswertungen weitere Merkmale wie technische Felder oder Hilfsmerkmale ins GWR-BS aufnehmen kann. Die Merkmale und deren Ausprägungen, Nomenklaturen und Kodierungen richten sich nach dem Merkmalskatalog des BFS bzw. nach dem Merkmalskatalog der kantonalen zentralen Statistikstelle.

### 2.2.3 Kapitel 2.3: Datengewinnung und Datenquellen

#### § 11 Meldepflicht

<sup>1</sup> Daten aus Registern des Kantons und der Gemeinden sind der registerführenden Stelle sowie von ihr beauftragten Dritten für die Nachführung des GWR-BS zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Öffentliche Organe und Private, insbesondere die in § 6 Abs. 2 genannten, sind verpflichtet, der registerführenden Stelle sowie von ihr beauftragten Dritten die Informationen nach § 10 zu liefern.

<sup>3</sup> Die Lieferung der Daten gemäss Abs. 1 und 2 erfolgt unentgeltlich und innerhalb von angemessenen Fristen.

Zur Nachführung des GWR-BS sind der registerführenden Stelle des GWR-BS sowie von ihr beauftragten Dritten sowohl Daten aus Registern des Kantons und der Gemeinden wie auch Informationen von öffentlichen Organen und Privaten nach § 10 zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht richtet sich nach Art. 9 Abs. 4 VGWR und den dazugehörigen Erläuterungen.

Die Lieferung dieser Angaben erfolgt dabei unentgeltlich und innert angemessenen Fristen. Als angemessen gelten Fristen, die vom Bund übernommen werden, inklusive Berücksichtigung der Bearbeitungszeit durch die registerführende Stelle. Fristen für kantonale Merkmale werden zwischen der registerführenden Stelle und dem datenliefernden öffentlichen Organ festgelegt.

#### § 12 Datenquellen

<sup>1</sup> Für die Nachführung der im GWR-BS geführten Objekte und Informationen können insbesondere die Datenquellen gemäss Art. 9 Abs. 2 VGWR verwendet werden.

<sup>2</sup> Zur Plausibilisierung des GWR-BS können zusätzlich zu den Datenquellen gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. h VGWR auch die Angaben aus den Befragungen gemäss § 7 der Verordnung über die öffentliche Statistik (Statistikverordnung) vom 12. Mai 2015 verwendet werden. Im Rahmen der Befragungen ist darauf hinzuweisen, dass die Daten für die Plausibilisierung des GWR-BS verwendet werden können.

Zur Nachführung des GWR-BS werden verschiedene Datenquellen herangezogen. Dies sind Verwaltungsdaten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden wie z.B. Baubewilligungsdossiers, Grunddatensätze der amtlichen Vermessung und Daten des Grundbuchs, Verwaltungsregister der kantonalen Gebäudeversicherung, Datensammlungen der Energieversorger sowie Daten der Feuerungskontrolle, Meldungen von Bauherrschaften, Architektinnen und Architekten, Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Immobilienverwaltungen. Wo immer möglich werden die Daten über den kantonalen Datenmarkt bezogen. Es gilt die Datenmarktverordnung.

Darüber hinaus können zwecks Plausibilisierung auch Angaben aus kantonalen Befragungen verwendet werden, sofern die Befragten darauf hingewiesen worden sind.

### 2.2.4 Kapitel 2.4: Verwendung und Bekanntgabe von Daten aus dem GWR-BS

#### § 13 Dateneignerschaft

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle ist im Sinne von § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 verantwortlich für die im GWR-BS enthaltenen Daten.

<sup>2</sup> Sie entscheidet über die Bekanntgabe und Verwendung dieser Daten nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verordnung und deren Anhang sowie der Berechtigungsstufen gemäss Anhang 1 VGWR.

Die zentrale Statistikstelle ist im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Informations- und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 verantwortlich für die im GWR-BS enthaltenen Daten und somit Dateneignerin. Sie entscheidet über die Bekanntgabe und Verwendung dieser Daten nach § 14 und § 15 dieser Verordnung und kann demnach Daten zu statistischen Zwecke verwenden sowie diese zum Zwecke der Planung an öffentliche Organe sowie zum Zwecke der Forschung

an Forschungsinstitutionen zur Verfügung stellen. Für die Informationen gemäss VGWR gelten die Berechtigungsstufen aus Anhang 1 VGWR. Für die zusätzlichen kantonalen Informationen die Berechtigungsstufe aus dem Anhang dieser Verordnung.

#### **§ 14 Verwendung der Daten zu statistischen Zwecken durch die zentrale Statistikstelle**

<sup>1</sup> Das GWR-BS dient der zentralen Statistikstelle als Grundlage für Teile der kantonalen öffentlichen Statistik gemäss § 5 Abs. 2 StatG.

<sup>2</sup> Insbesondere kann die zentrale Statistikstelle auf der Grundlage des GWR-BS:

- a) statistische Auswertungen vornehmen;
- b) Stichproben für kantonale Befragungen gemäss § 7 Abs. 2 der Statistikverordnung ziehen.

Das GWR-BS dient der zentralen Statistikstelle als Grundlage für die Ausführung von Teilen ihres Auftrags im Bereich der öffentlichen Statistik. Mit dem GWR-BS können statistikbezogene Dienstleistungen für öffentliche Organe erbracht werden. Es können sowohl statistische Auswertungen vorgenommen wie auch Stichproben für kantonale Befragungen gezogen werden. Beispielsweise wurde im Rahmen der Befragung GundeliPlus, in welcher das freiwillige Engagement der ansässigen Bevölkerung untersucht wurde, alle Haushalte im Wohnviertel Gundeldingen angeschrieben. Derartige Adressziehungen für Haushaltsbefragungen werden durch das GWR-BS ermöglicht.

#### **§ 15 Verwendung der Daten des GWR- BS zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und für Forschung**

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle stellt öffentlichen Organen zum Zweck der Planung sowie für die Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben notwendige Daten der Berechtigungsstufen A und B gemäss Anhang zur Verfügung, soweit sie nicht gemäss der Verordnung über den Datenmarkt (Datenmarktverordnung, DMV) vom 4. Juli 2017 zur Verfügung gestellt werden müssen.

<sup>2</sup> Sie stellt Forschungsinstitutionen zum Zwecke der Forschung Daten der Berechtigungsstufen A und B gemäss Anhang zur Verfügung.

<sup>3</sup> Für die Nutzung der Daten ist ein begründetes Gesuch an die zentrale Statistikstelle zu richten. Die Nutzungsbedingungen werden in einem Datennutzungsvertrag geregelt.

<sup>4</sup> Daten der Berechtigungsstufe B gemäss Anhang müssen nach Abschluss der Bearbeitung vernichtet werden.

<sup>5</sup> Daten der Berechtigungsstufe C gemäss Anhang sind für Dritte nicht zugänglich.

In § 15 wird die weitere Verwendung der Daten des GWR-BS ausserhalb der zentralen Statistikstelle definiert. Zu Zwecken der Planung und zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben können öffentliche Organe mittels formellen und begründeten Gesuchs Daten aus dem GWR-BS der Berechtigungsstufe B nach Anhang beziehen. Forschungsinstitutionen können ebenfalls Daten der Berechtigungsstufe B gemäss Anhang aus dem GWR-BS beziehen, Voraussetzung dafür ist ein Datennutzungsvertrag. Daten der Berechtigungsstufe B müssen nach Abschluss der gesetzlichen Aufgabe vernichtet werden. Daten der Berechtigungsstufe C nach Anhang sind für Dritte nicht zugänglich. Wo möglich werden die Daten über den kantonalen Datenmarkt zur Verfügung gestellt. Es gilt die Datenmarktverordnung.

#### **§ 16 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren der zentralen Statistikstelle (Gebührenverordnung) vom 12. Mai 2015.

Im Internet zugängliche Informationen sind kostenlos. Spezielle Datenaufbereitungen können hingegen mit einer Gebühr belegt werden. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung des Statistikgesetzes. Gebührenfrei sind Leistungen für öffentliche Organe gemäss dem Grundauftrag des Statistikprogramms, Auskünfte und Dienstleistungen gegenüber öffentlichen

Organen bis zu einem Zeitaufwand von vier Stunden sowie gegenüber Dritten bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde.

## 2.3 3. Kapitel: Kantonales Gebäudemodell

### § 17 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Konferenz für Organisation und Informatik (KOI) beschliesst den Inhalt des kantonalen Gebäudemodells.

<sup>2</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt des Bau- und Verkehrsdepartements ist als zuständige Stelle für die Koordination und Weiterentwicklung des kantonalen Gebäudemodells zuständig.

Die KOI beschliesst den Inhalt des kantonalen Gebäudemodells. Das Grundbuch- und Vermessungsamt (GVA) des Bau- und Verkehrsdepartements ist als zuständige Stelle für die Koordination und Weiterentwicklung des kantonalen Gebäudemodells zuständig. Das GVA übernimmt somit sämtliche organisatorischen und koordinativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem kantonalen Gebäudemodell sowie die Qualitätsprüfung und die Dokumentation. Das GVA arbeitet dazu mit anderen öffentlichen Organen und Privaten zusammen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Datenlieferanten und Datenbezügler, welche ihre Daten auf dem kantonalen Datenmarkt zur Verfügung stellen bzw. Daten von dieser Plattform beziehen.

### § 18 Inhalt

<sup>1</sup> Die KOI bestimmt die inhaltliche und organisatorische Struktur des kantonalen Gebäudemodells, kann neue Inhalte aufnehmen lassen und deren Konkretisierung der zuständigen Stelle gemäss § 17 Abs. 2 delegieren.

<sup>2</sup> Das kantonale Gebäudemodell beinhaltet alle im GWR-BS nach Massgabe der VGWR geführten Informationen.

Die KOI bestimmt die inhaltliche und organisatorische Struktur des kantonalen Gebäudemodells. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Informationsobjekte und der technischen Architektur kann sie der zuständigen Stelle (GVA) delegieren. Um künftigen Bedürfnissen und Veränderungen Rechnung tragen zu können, kann die KOI zusätzliche Objekte, Informationen und Merkmale ins Gebäudemodell aufnehmen lassen. Sie kann Aufgaben in Zusammenhang mit diesen Arbeiten an die zuständige Stelle delegieren.

Das kantonale Gebäudemodell beinhaltet alle im GWR-BS nach Massgabe der VGWR geführten Informationen. Sämtliche Änderungen, welche der Bund im Rahmen der eidgenössischen GWR-Verordnung beschliesst, werden somit in das kantonale Gebäudemodell übernommen.

### § 19 Verfahren

<sup>1</sup> Die KOI beschliesst auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss § 17 Abs. 2 den Inhalt des kantonalen Gebäudemodells nach Massgabe von § 18 Abs. 1 und 2.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle gemäss § 17 Abs. 2 stellt den Antrag nach Anhörung der anderen involvierten Stellen, insbesondere der Zentralen Informatikdienste, des Statistischen Amtes und des Bau- und Gastgewerbeinspektorats.

Die Konferenz für Organisation und Informatik (KOI) bestimmt den Inhalt des kantonalen Gebäudemodells. Sie beschliesst auf Antrag des GVA, welches vorgängig alle involvierten Stellen, insbesondere die Zentralen Informatikdienste, das Statistische Amt und das Bau- und Gastgewerbeinspektorat, konsultiert.

## § 20 Wirkung

<sup>1</sup> Sämtliche Objekte, Informationen und Merkmale, welche in Zusammenhang mit den Inhalten des Gebäudemodells von einem öffentlichen Organ im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe geführt werden, richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Gebäudemodells.

Das kantonale Gebäudemodell stellt das Referenzsystem für alle Informationen dar, welche von öffentlichen Organen im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit Gebäuden geführt werden. Öffentliche Organe richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Gebäudemodells.

## 3. Änderung der Verordnung über die öffentliche Statistik

### § 3 Aufgaben der zentralen Statistikstelle im Rahmen der Bundesstatistik

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle ist in der Regel für die Durchführung und Koordination von Erhebungen des Bundes zuständig, an denen der Kanton für das Kantonsgebiet mitzuwirken hat. Dies gilt auch für kantonale Ergänzungen von Erhebungen des Bundes.

<sup>2</sup> Ist nicht die zentrale Statistikstelle für die Durchführung oder Koordination einer Bundeserhebung zuständig, informiert das zuständige öffentliche Organ die zentrale Statistikstelle.

### § 3 Aufgaben der zentralen Statistikstelle im Rahmen der Bundesstatistik

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle ist in der Regel für die Durchführung und Koordination von Erhebungen des Bundes zuständig, an denen der Kanton für das Kantonsgebiet mitzuwirken hat. Dies gilt auch für kantonale Ergänzungen von Erhebungen des Bundes.

<sup>2</sup> Ist nicht die zentrale Statistikstelle für die Durchführung oder Koordination einer Bundeserhebung zuständig, informiert das zuständige öffentliche Organ die zentrale Statistikstelle.

<sup>3</sup> Die zentrale Statistikstelle ist die kantonale zuständige Stelle gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006.

In der Statistikverordnung wird in § 3 ein neuer Absatz 3 eingeführt. In diesem wird festgehalten, dass die zentrale Statistikstelle die kantonale zuständige Stelle gemäss Art. 9 Registerharmonisierungsverordnung ist.

### § 12 Archivierung und Löschung von Daten

<sup>4</sup> Spätestens nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren nach Erstellung eines Statistikproduktes werden die Indikatoren der zugrundeliegenden Basisdaten aus den Beständen der zentralen Statistikstelle gelöscht.

### § 12 Archivierung und Löschung von Daten

<sup>4</sup> Spätestens nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren nach Erstellung eines Statistikproduktes werden die ~~Indikatoren~~ Identifikatoren der zugrundeliegenden Basisdaten aus den Beständen der zentralen Statistikstelle gelöscht.

Weiter wird ein Fehler im § 12 Abs. 4 der Statistikverordnung korrigiert. Dort hiess es bisher, dass die «Indikatoren» nach 30 Jahren aus den Basisdaten gelöscht werden müssen. Korrekt wäre, dass die «Identifikatoren» gelöscht werden müssen.

## 4. Aufhebung der Registerharmonisierungsverordnung

Die Registerharmonisierungsverordnung wird aufgehoben. Die Inhalte sind entweder nicht mehr relevant, weil die Register seit längerem bestehen oder sie sind in andere Verordnungen, insbesondere in der VGWR-BS und der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt (Niederlassungs- und Aufenthaltsverordnung) vom 27. Juni 2017, aufgenommen worden.